



Albrecht Hesse:

Rundfunkrecht. Die Organisation des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland. 3. Auflage. München 2003: Verlag Vahlen. 26,00 Euro, 377 Seiten.

Das erfolgreiche Lehrbuch von *Albrecht Hesse*, nunmehr nicht nur Juristischer Direktor, sondern auch Stellvertretender Intendant des Bayerischen Rundfunks sowie Honorarprofessor an der Universität München, ist mit einer neu bearbeiteten Auflage am Markt. Es handelt sich um ein Buch, das in Lehre und Praxis außerordentlich anerkannt ist und damit eine Stelle einnimmt, die kein anderes aktuelles Werk beanspruchen kann.

Die Gliederung des Buches hat sich kaum verändert. Allerdings sind mit der Entwicklung die Gewichtungen etwas anders ausgefallen, was den Umfang ein wenig gesteigert hat. Da andererseits jedoch einige kleinere Teile herausgenommen wurden, besitzt auch die Voraufgabe einen eigenen bleibenden Wert und sollte aus keiner Bibliothek entfernt werden.¹ Ersichtlich bemüht sich das Buch zwar auf den aktuellen Stand zu kommen, aber dennoch nicht umfangreicher und teurer werden. Die maßgeblichen zugrunde zu legenden Rechtsvorschriften sind sämtlich berücksichtigt. Auch in der Rechtsprechung ist der aktuelle Stand wiedergegeben.

Das gilt ebenso für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie für die auf der europäischen Ebene. Beide haben sich nicht geändert, entgegen den Auguren be-

sonderer Interessen, die in Zeiten der wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit Folgen für das Werbeaufkommen und damit für den privaten Rundfunk immer mehr drängen, die bisherige Rechtslage zu modifizieren. Das spiegelt sich auch im jetzigen Auftakt der neuen Gebührenrunde, wobei sich die Positionen und Begriffe mehr und mehr von politischen Lagern lösen und neben einem Lobbyismus noch stärker als bisher durch die Standortpolitik der Länder mittelbar geprägt werden. Auch die juristischen Positionen und Begriffe, vor allem geprägt von Gutachten und Auftragsarbeiten sowie damit einhergehenden Identifikationen, entsprechen dem, wobei allerdings noch die Bemerkung erlaubt ist, dass die Verfassung so gilt, wie sie die Rechtsprechung des zuständigen Verfassungsgerichts auslegt, ebenso wie das europäische Recht so anzuwenden ist, wie es die dortigen Jurisdiktionen in ihren Entscheidungen interpretiert haben.

Das Buch gliedert sich in den groben Umrissen wie bisher und in sieben Kapitel; das erste befasst sich mit der Geschichte des Rundfunks, das zweite mit den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Rundfunkorganisation, das dritte mit dem Rundfunkstaatsvertrag im Sinne eines allgemeinen Teils, das vierte mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, das fünfte mit dem privaten Rundfunk, das sechste mit digitalem Rundfunk und das letzte Kapitel mit dem Rundfunk im europäischen Rahmen. Abgerundet ist das Ganze durch ein sehr übersichtliches Inhaltsverzeichnis sowie ein wiederum gelungenes Register, ein gutes Abkürzungsverzeichnis und den Nachweis grundlegender Rechtsprechung und Literatur am Ende. Das Vorwort betont, welche Neuerungen, Neufassungen und Ergänzungen im Vergleich zur Voraufgabe notwendig waren: Vierter, Fünfter und Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag waren einzuarbeiten und die Entwicklung hin zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu berücksichtigen. Das betrifft vor allem die beabsichtigte Selbstverpflichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Konkretisierung seines Funktionsauftrags und Fragen der Neuordnung der Rundfunkgebühr. Ebenso war der Jugendmedienschutzstaatsvertrag einzubeziehen. Auch schlagen sich die Interessen

der Kabelnetzbetreiber und der Rundfunkveranstalter zur Zeit anders als früher nieder, nachdem der Verkauf und die weitgehende Liberalisierung im Zusammenhang mit der Digitalisierung die Situation wesentlich verändert hat. Daher war auch hier eine Überarbeitung erforderlich. Das galt auch für das europäische Kapitel, in dessen Bereich sich das europäische Beihilferecht und das Telekommunikationsrecht verändert haben. Zu erweitern war zudem ersichtlich der Ausblick am Ende, weil völkerrechtliche Verträge, Mechanismen, Bindungen und Interessengeflechte zunehmend eine Rolle spielen, so dass ein Blick in die einschlägigen Rechtsmaterien, also etwa das Recht des GATS – d. h. der weltweiten Vereinbarung über Handel und Dienstleistungen – sowie der WTO, der Welthandelsorganisation, und ihrer hier noch nicht relevanten Schiedsmechanismen unerlässlich ist.

Ausgeblieben sind allerdings die großen Revolutionen infolge der Digitalisierung oder des Internets. Das hat nach *Albrecht Hesse* vor allem wirtschaftliche Gründe. Der Blick ins Internet ist für den Rezipienten teurer als der „in“ den Rundfunk. Und für die Anbieter ist es ebenfalls um ein Vielfaches günstiger, die bekannten, herkömmlichen Rundfunkvertriebswege zu nutzen. Die Preisdifferenz ist so groß,² dass dies auf der Hand liegt. Und im Internet können nur für „adult content“ Einnahmen erzielt werden. Dies ist auch der Grund, weshalb der *Autor* zu Recht davon ausgeht, dass die Grundstrukturen im Bereich des Rundfunks auf absehbare Zeit erhalten bleiben, abgesehen vom Wandel in Einzelfragen. Damit bleibt Raum für das Lehrbuch in seiner bisherigen Ausgestaltung.

Nach allem ist die Nutzung des Buches nur zu empfehlen, sowohl zur einführenden Lektüre als auch für die Vergewisserung über die Rechtslage aus konkretem Anlass. Es scheint sich auf seinem Felde einen ähnlichen Platz zu sichern wie klassische Lehrbücher auf älteren Gebieten, wie etwa dem Staats- und Verfassungsrecht.³

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig